



# Politik der Berner Fachhochschule bezüglich Immaterialgüter

## 1. Präambel

Gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zielt die Berner Fachhochschule (BFH) mit ihren Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten sowie durch ihre Lehrtätigkeit auf technologisch, medizinisch, künstlerisch, wirtschaftlich oder sozial wertvolle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, welche in marktfähige oder gesellschaftsrelevante Innovationen umgesetzt werden. Die Ergebnisse werden durch einen wirksamen und umsetzungsorientierten Wissens- und Technologietransfer in Forschung und Lehre der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zugänglich gemacht. Eine geeignete Immaterialgüterrechts- und Lizenzpolitik und entsprechende Vertraulichkeit bilden dafür die Grundlage.

## 2. Nutzungsrechte an Immaterialgütern<sup>1</sup>

Immaterialgüter, die BFH-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter<sup>2</sup> im Rahmen ihrer Anstellung schaffen, gehören der BFH. Gemäss Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 tritt die BFH ihre Immaterialgüter aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Regel ganz oder teilweise an Dritte<sup>3</sup> ab. Ziffer 2.4 resp. 2.5 regeln die Nutzung von Immaterialgütern aus der Lehrtätigkeit und aus studentischen Arbeiten an der BFH. Für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an künstlerisch-gestalterischen Werken gilt Ziffer 2.6.

### 2.1 F+E-Aufträge und Dienstleistungen

Immaterialgüter, welche im Rahmen eines von Dritten finanzierten F+E-Auftrags<sup>4</sup> an der BFH entstehen, werden in der Regel an den Dritten abgetreten. Der Umgang mit unveröffentlichten und ungeschützten Ergebnissen wird vertraglich geregelt.

Im Rahmen von Dienstleistungen entstehende Immaterialgüterrechte an Resultaten und Messergebnissen gehen an den Dritten. Sämtliche Rechte und Anwartschaften an Methoden, Computerprogrammen oder Werkzeugen, die im Rahmen der Dienstleistung verwendet oder entwickelt werden, verbleiben bei der BFH.

### 2.2 Öffentlich geförderte F+E-Projekte mit Dritten

Gewerbliche Schutzrechte, welche aus Projekten entstehen, bei denen der Aufwand der BFH zum Teil durch Dritte und zum Teil durch öffentliche Fördermittel (z.B. KTI) oder Eigenmittel der BFH gedeckt wird, werden in der Regel an den Dritten abgetreten. Dieser kann die gewerblichen Schutzrechte grundsätzlich in seinem Geschäftsfeld nutzen. Die BFH erhält eine exklusive, eingetragene Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung ausserhalb des Geschäftsfelds des Dritten. Das Geschäftsfeld ist bei Vertragsabschluss klar zu definieren.

Die Rechte zur Nutzung von Urheberrechten werden in der Regel vertraglich dem Dritten abgetreten. Verwandte Schutzrechte sowie der Umgang mit unveröffentlichten und ungeschützten Ergebnissen werden vertraglich geregelt.

Sollten bei der Nutzung der Immaterialgüter Einnahmen generiert werden, so beteiligen sich der Dritte und die BFH gegenseitig an den Einnahmen. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die der Dritte und die BFH in die Erstellung der Ergebnisse investiert haben. Die Finanzierung der Schutzrechtskosten wird vertraglich geregelt.

---

<sup>1</sup> Immaterialgüter im Sinne dieser Politik sind nur rechtlich schützbares Immaterialgüter. Zu den spezialgesetzlich geschützten Immaterialgüterrechten gehören namentlich das Urheberrecht (zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie Computerprogrammen) und die gewerblichen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Design-, Sortenschutz- und Topographienrechte). Von den Urheberrechten kann die BFH nur die Urhebernutzungsrechte in Anspruch nehmen, die Urheberpersönlichkeitsrechte sind grundsätzlich unübertragbar und verbleiben beim Urheber. Geschäftsmethoden, Konzepte oder Know-how können in der Regel nicht spezialgesetzlich, sondern nur durch vertragliche Geheimhaltung geschützt werden.

<sup>2</sup> Als Mitarbeitende der BFH im Sinne von Art. 11 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811) gelten u. a.: Dozierende, Assistierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende, weitere Mitarbeitende wie technisches und administratives Personal sowie Hilfsassistierende. Zu den BFH Mitarbeitenden gehören ebenfalls Mitarbeitende, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird.

<sup>3</sup> Dritte sind natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland, ausgenommen die BFH, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andere Hochschulen oder Forschungsinstitute sowie Förderinstitutionen.

<sup>4</sup> Für drittmittelfinanzierte Aufträge gelten die Ansätze für Dienstleistungen gemäss Vorgaben der BFH. Sie decken alle direkten Kosten sowie einen angemessenen Anteil an indirekten Kosten.



### **2.3 Öffentlich geförderte F+E-Projekte ohne Dritte**

Immateriälgüter, die im Rahmen von Projekten entstehen, welche mit Eigenmitteln der BFH oder anderen öffentlichen Fördermitteln finanziert wurden (z. B. SNF Projekte), gehören der BFH. Die BFH kann die Urhebernutzungsrechte oder gewerblichen Schutzrechte lizenzieren oder verkaufen bzw. übertragen.

### **2.4 Immateriälgüter aus der Lehrtätigkeit**

Immateriälgüter, die im Rahmen der Lehrtätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BFH entstehen, gehören der BFH<sup>5</sup>. Die BFH kann die Urhebernutzungsrechte oder gewerblichen Schutzrechte lizenzieren oder verkaufen bzw. übertragen.

### **2.5 Immateriälgüter aus studentischen Arbeiten**

Immateriälgüter aus einer studentischen Arbeit (z. B. Projektarbeit, Bachelor- oder Masterthesis) gehören der/dem Studierenden. Die Studierenden können die Immateriälgüter vertraglich an Dritte oder die BFH abtreten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen zwischen dem/der Studierenden und der BFH oder Dritten.

### **2.6 Immateriälgüter aus künstlerisch-gestalterischen Werken<sup>6</sup>**

Immateriälgüter aus künstlerisch-gestalterischen Werken, welche ausschliesslich oder teilweise an der BFH entstehen, gehören in der Regel der Künstlerin/dem Künstler. Die Künstlerin/der Künstler kann die Nutzungsrechte an Dritte oder die BFH übertragen oder veräussern. Allfällige Einnahmen stehen der Künstlerin/dem Künstler bzw. der/dem Betroffenen zu. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

## **3. Verwertung von Immateriälgütern**

### **3.1 Lizenzierung oder Verkauf**

Interessierte Dritte können die Rechte an Immateriälgütern der BFH entweder mit einer kostenpflichtigen Lizenz nutzen oder durch Kauf erwerben. Besteht seitens BFH kein Grund, die Immateriälgüterrechte bei der BFH zu belassen, so wird in der Regel ein Verkauf bevorzugt.

### **3.2 Beteiligung der Erfinderinnen/Erfinder bzw. Urheberinnen/Urheber**

Falls die BFH Einnahmen aus der Lizenzierung oder der Übertragung von Immateriälgüterrechten generiert, so partizipieren die beteiligten Erfinderinnen oder Erfinder bzw. Urheberinnen oder Urheber der BFH an den Bruttoeinkünften nach Abzug der bei der Verwertung angefallenen Unkosten<sup>7</sup>.

### **3.3 Jungunternehmen-Förderung**

Angehörige der BFH<sup>8</sup> erhalten ein Vorrecht<sup>9</sup> auf eine Lizenz oder den Kauf von BFH-eigenen Immateriälgüterrechten, welche sie selbst (mit-)entwickelt haben. Die BFH schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten günstige Bedingungen für die Gründung von Spin-off- oder Start-up-Firmen, die auf solchen Ergebnissen basieren.

Diese Politik tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 29. Juni 2017.  
Bern, 29. Juni 2017

Berner Fachhochschule  
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

<sup>5</sup> Vgl. Art. 60 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).

<sup>6</sup> Dazu gehören Werke wie z. B.: Sprachwerke; akustische Werke; Werke der bildenden Kunst; Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen; Werke der Baukunst; Werke der angewandten Kunst; fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke; choreographische Werke und Pantomimen.

<sup>7</sup> Vgl. Ziffer 7.1.6 der Weisung über den Wissens- und Technologietransfer an der Berner Fachhochschule.

<sup>8</sup> Die Angehörigen der BFH sind die Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 8 und 11 FaV).

<sup>9</sup> Vorrecht bedeutet, dass betroffene Mitarbeitende der BFH allfälligen externen Interessenten bevorzugt werden.